

## **Info aus dem Justizportal NRW**

Wie vollstrecke ich die Unterhaltsforderung aus der Entscheidung im **Ausland?**  
bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Unterhaltsvollstreckung?**

**Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 15.04.1958  
(HUVÜ 1958)?**

### **Warum kann ich nicht aus der deutschen Entscheidung unmittelbar die Zwangsvollstreckung im Ausland betreiben?**

Deutsche Unterhaltsentscheidungen werden noch nicht automatisch in einem anderen Vertragsstaat anerkannt.

Die Gläubigerpartei muss zunächst ein bes. Zwischenverfahren für die Anerkennung in dem anderen Vertragsstaat (bekannt als „Exequaturverfahren“) beantragen.

Mit anderen Worten:

Die Vollstreckung aus der deutschen Unterhaltsentscheidung in Suriname ist erst möglich, nachdem ein surinamisches Gericht erklärt hat, dass die Unterhaltsentscheidung in Suriname vollstreckbar ist.

Die Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) verursachen oft Verzögerungen und zusätzliche Kosten und können sogar in Einzelfällen zu einer Ablehnung der Anerkennung durch den betroffenen Vertragsstaat führen.

### **Muss das Gericht bei Zustellung im Ausland oder öffentlicher Zustellung die Einspruchsfrist im Vollstreckungsbescheid bestimmen?**

Ja.

Gem. §§ 113 FamFG, 700 I, 339 II ZPO, 20 Zi. 1 RpfIG ist vom Rechtspfleger die Einspruchsfrist festzusetzen.

Dies kann im Vollstreckungsbescheid oder in einem besonderen Beschluss erfolgen.

### **Muss das Gericht bei Zustellung im Ausland oder öffentlicher Zustellung die Einspruchsfrist im Versäumnisbeschluss bestimmen?**

Ja.

Gem. §§ 113 FamFG, 339 II ZPO ist vom Richter die Einspruchsfrist festzusetzen.

Dies kann im Versäumnisbeschluss oder in einem besonderen Beschluss erfolgen.

**Muss das Gericht bei Zustellung durch Aufgabe zur Post die Einspruchsfrist im Vollstreckungsbescheid bzw. im Versäumnisbeschluss bestimmen?**

Nein.

Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist keine Zustellung im Ausland.

**Welche Besonderheiten gelten für Anerkenntnisbeschlüsse, Arrestbefehle, einstweilige Anordnungen, Versäumnisbeschlüsse und Vollstreckungsbescheide?**

Soweit Anerkenntnis- oder Versäumnisbeschlüsse in abgekürzter Form hergestellt worden sind (§ 38 IV FamFG) oder enthalten Arrestbefehle oder einstweilige Anordnungen keine Begründung, so sind diese zur Verwendung im Ausland zu vervollständigen, § 9 I - III AusfG (Ausführungsgesetz vom 18.07.1961 zum Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 15. 04. 1958)

Bitte wenden Sie sich insoweit an das Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat; der Familienrichter wird auf Antrag die Begründung nachträglich anfertigen.

Die Vervollständigung des Anerkenntnisbeschlusses/Versäumnisbeschlusses ist gebührenfrei, § 9 IV AusfG.

Arrestbefehle, einstweilige Anordnungen und Vollstreckungsbescheide, deren Zwangsvollstreckung im Ausland betrieben werden soll, sind auch dann mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, wenn dies für eine Zwangsvollstreckung in Deutschland nicht erforderlich wäre, §§ 10, 11 AusfG.

Die Erteilung der Vollstreckungsklausel erfolgt durch die Serviceeinheit des Gerichts.

**Welche Rechtsvorschriften sind für das Vollstreckbarerklärungsverfahren im Ausland maßgebend?**

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 15.04.1958 (HUVÜ 1958),
- nationale Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaats.

## **Wie ist der sachliche, zeitliche und örtliche Anwendungsbereich des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 15.04.1958?**

Deutsche Gerichtsentscheidungen über Unterhaltsansprüche von unverheirateten, ehelichen, nichtehelichen oder adoptierten Kindern unter 21 Jahren können auf Antrag der Gläubigerpartei für vollstreckbar erklärt werden, Art. 2 HUVÜ 1958.

Vergleiche und Urkunden können dagegen nicht nach dem HUVÜ 1958 für vollstreckbar erklärt werden.

In den meisten Vertragsstaaten ist das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 15.04.1958 (HUVÜ 1958) durch das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 (HUVÜ 1973) ersetzt worden.

Das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 15.04.1958 behält jedoch seine Wirksamkeit für die Vertragsstaaten, die das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 nicht ratifiziert haben sowie in Altfällen (Entscheidungen über Unterhaltsbeträge, die vor dem Inkrafttreten des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 02.10.1973 fällig geworden sind, anerkannt und vollstreckt werden sollen), Art. 24 HUVÜ 1973.

Das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 15.04.1958 findet Anwendung auf die nach Inkrafttreten des vorgenannten Vollstreckungsübereinkommens erlassenen gerichtlichen Unterhaltsentscheidungen, Art. 12 HUVÜ 1958.

Die Vertragsstaaten des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 15.04.1958 (HUVÜ 1958) entnehmen Sie bitte dem Landesjustizportal:  
[https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir\\_online\\_db/ir\\_hm/vertragsstaaten15041958.htm](https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/vertragsstaaten15041958.htm)

Das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 15.04.1958 verliert immer mehr an Bedeutung.

Es spielt nur noch im Verhältnis zu

- Liechtenstein,
  - Surinam
  - den französischen Überseegebieten
- eine Rolle.

## **Welche Unterlagen benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland?**

Um aus der deutschen Unterhaltsentscheidung die Zwangsvollstreckung in einem anderen Vertragsstaat einleiten zu können, benötigt die Gläubigerpartei folgende Unterlagen:

- (vollstreckbare) Ausfertigung der Unterhaltsentscheidung  
 - ggfs. mit Zustellungsbescheinigung - ,

- die Vollstreckbarerklärung der Unterhaltsentscheidung durch das ausl. Gericht  
- ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -.

### **Welches ausl. Gericht ist für die Vollstreckbarerklärung der deutschen Entscheidung zuständig?**

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ergibt sich die Zuständigkeit aus dem Recht des Vollstreckungsstaates, Art. 6 HUVÜ 1958.

### **Welche Unterlagen muss ich dem ausl. Gericht vorlegen?**

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 4 HUVÜ 1958.

Vorzulegen sind:

- vollstreckbare Ausfertigung der Unterhaltsentscheidung,
- ggfs. Ausfertigung des deutschen Verfahrenskostenhilfebeschlusses,
- ggfs. - auf Verlangen des ausländischen Gerichts -:  
Übersetzung der vorzulegenden Urkunden.

Nicht erforderlich ist die Legalisation der erforderlichen Urkunden bzw. die Erteilung einer Apostille zu den erforderlichen Urkunden, Art. 9 HUVÜ 1958.

### **Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Vollstreckungsklausel zum Schuldtitel?**

Ja,  
Art. 4 Zi. 2 HUVÜ 1958.

Ggfs. genügt die Vorlage des Schuldtitels in Ausfertigung, sofern und soweit die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels in Deutschland durch das Vollstreckungszeugnis nachgewiesen ist, vergl. Art. 4 Zi. 1 und 2 HUVÜ 1958.

### **Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung der Entscheidung an die Schuldnerpartei?**

Nein,  
Art. 4 HUVÜ 1958.

Nach dem Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 15.04.1958 ist die Zustellung des Schuldtitels an die Schuldnerpartei keine Vorbedingung für das Vollstreckbarerklärungsverfahren, Art. 4 HUVÜ 1958.

Da nach deutschem Recht die Zustellung lediglich Vorbedingung für den Beginn der Zwangsvollstreckung (s. §§ 750 I, (794 I, 795 ZPO, 120 FamFG) und nicht Vollstreckbarkeitsbedingung ist, bedarf es insoweit nicht der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem deutschen Schuldtitel.

**Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren einen urkundlichen Nachweis über die Vollstreckbarkeit der Unterhaltsentscheidung in Deutschland?**

**Benötige ich ein gerichtliches Vollstreckungszeugnis?**

Ja,  
Art. 4 Ziffer 2 HUVÜ 1958.

Welche Urkunden zum Nachweis der Vollstreckbarkeit geeignet sind, beurteilt sich nach den deutschen Verfahrensvorschriften.

In der Regel wird der Nachweis der Vollstreckbarkeit durch die vollstreckbare Ausfertigung des deutschen Schuldtitels geführt.

Die Gläubigerpartei kann den Nachweis auch durch ein gerichtliches Vollstreckungszeugnis führen.

Das Vollstreckungszeugnis zur gerichtlichen Entscheidung könnte sinngemäß wie folgt lauten:

„Die Fristen der ordentlichen Rechtsmittel sind abgelaufen, ohne dass die Parteien gehandelt haben.  
Der Unterhaltsfestsetzungsbeschluss vom .... ist rechtskräftig.“

bzw.:

„Die Fristen der ordentlichen Rechtsmittel sind abgelaufen, ohne dass der Antragsgegner gehandelt hat.  
Der Unterhaltsfestsetzungsbeschluss vom ... ist rechtskräftig.“

**Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks zu der Säumnisentscheidung?**

Ja,  
Art. 4 Zi. 3 HUVÜ 1958.

Sofern es sich bei der Entscheidung um eine Säumnisentscheidung handelt, bedarf die Gläubigerpartei für die Zwangsvollstreckung im Ausland der Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks an die Schuldnerpartei.

**Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren einen Nachweis über den Bedingungseintritt der Zwangsvollstreckung oder die Vollstreckbarkeit der Entscheidung für oder gegen Rechtsnachfolger?**

Ja.

Hängt die Zwangsvollstreckung von

- einer Sicherheitsleistung der Gläubigerpartei,
- dem Ablauf einer Frist,
- dem Eintritt einer anderen Tatsache bzw. anderen Bedingung  
(z. B.: Gegenleistung der Gläubigerpartei bei Verurteilung (Verpflichtung) der Schuldnerpartei Zug um Zug)

ab, oder wird die Erteilung einer Vollstreckungsklausel für oder gegen eine andere Person als die in der Entscheidung/dem Vergleich genannten Person beantragt, so bedarf es ggfs. des entsprechenden Nachweises.

Für die Frage des Nachweises über den Bedingungseintritt oder die Vollstreckbarkeit für oder gegen Rechtsnachfolger ist im Regelfall nach den nationalen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaats das Recht des Herkunftslandes maßgebend, Art. 6 HUVÜ 1958 i. V. m. § 3 AusfG.

Soweit die Tatsache bzw. die Bedingung nicht offenkundig ist, ist der Nachweis durch Urkunden zu führen, Art. 6 HUVÜ 1958 i. V. m. § 3 AusfG.

**Was habe ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren zu beachten?**

**Wie ist der Verfahrensablauf?**

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ergibt sich das Verfahren aus dem Recht des Vollstreckungsstaates, Art. 6 HUVÜ 1958.

Mögliche Anerkennungshindernisse ergeben sich gem. Art. 5 HUVÜ 1958 aus Art. 2 und 4 HUVÜ 1958.

Im Vollstreckbarerklärungsverfahren findet keine Prüfung des titulierten Unterhaltsanspruchs statt, Art. 5 HUVÜ 1958.

Ist dem Antragsteller in Deutschland Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden, so genießt er im Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren hinsichtlich der Verfahrenskostenhilfe oder der Kostenfreiheit die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsstaats vorsieht, Art. 9 HUVÜ 1958.

Bei Säumnisentscheidungen kommt es zur Wahrung des rechtlichen Gehörs in jedem Fall auf eine ordnungsgemäße Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nach Maßgabe der deutschen Verfahrensvorschriften an, Art. 2 Zi. 2, 4 Zi. 3 HUVÜ 1958.

Für die Anerkennung bzw. Vollstreckung einer deutschen Säumnisentscheidung (Unterhaltsfestsetzungsbeschluss, Versäumnisbeschluss bzw. sonstige Entscheidung im Säumnisverfahren, Kostenfestsetzungsbeschluss bzw. Vergütungsfestsetzungsbeschluss) ist in Hinblick auf Art. 2 Zi. 2, 4 Zi. 3 HUVÜ 1958 die förmliche Zustellung

- des verfahrenseinleitenden Schriftstücks (Unterhaltsfestsetzungsantrag/Antragsschrift unter Fristsetzung, Kostenfestsetzungsantrag unter Fristsetzung)

oder

- gleichwertiger Schriftstücke (Belehrung unter Fristsetzung, Ladung, Vergütungsfestsetzungsantrag unter Fristsetzung)

An die Schuldnerpartei erforderlich - und zwar unabhängig davon, ob nach den deutschen Verfahrensvorschriften (§§ 184 ZPO, 113 FamFG bzw. §§ 270 ZPO, 113 FamFG) eine solche vorgeschrieben ist.

Ansonsten kann ggfs. die deutsche Säumnisentscheidung weder im Ausland anerkannt noch vollstreckt werden.

### **In welchen Fällen wird der Schuldtitel für vollstreckbar erklärt?**

Der Schuldtitel wird für vollstreckbar erklärt, falls

- der Schuldtitel im Anwendungsbereich des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 15.04.1958 fällt,
- der Schuldtitel in Deutschland vollstreckbar ist

und

- die Gläubigerpartei die nach Art. 4 HUVÜ 1958 erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

### **In welchen Fällen wird der Schuldtitel nicht für vollstreckbar erklärt?**

Das ausl. Gericht lehnt die Vollstreckbarerklärung des deutschen Schuldtitels in folgenden Fällen ab:

- Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln des HUVÜ 1958, Art. 2 Zi. 1 HUVÜ 1958,
- Verletzung rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei, Art.2 Zi. 2 HUVÜ 1958,
- Unvereinbarkeit des ausl. Entscheidung mit einer anderen Entscheidung (Titelkollision), Art. 2 Zi. 4 HUVÜ 1958, Missachtung der Rechtshängigkeit eines Unterhaltsverfahrens in Deutschland,

- Art. 2 Zi. 4 HUVÜ 1958,  
• Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public),  
• Art. 2 Zi. 5 HUVÜ 1958.

Art. 2 Zi. 2 HUVÜ 1958 dient dem Schutz des rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei bei Säumnisentscheidungen.

Art. 2 Zi. 4 HUVÜ 1958 regelt schließlich den Fall der Titelkollision und die Problemfälle internationaler Parallelverfahren.  
Sind die Schuldtitel unvereinbar, ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen.

Voraussetzungen für die Problemfälle internationaler Parallelverfahren sind:

- Identität der Streitgegenstände,
- Identität der Parteien,
- vorherige Verfahrenseinleitung im Vollstreckungsstaat.

### **Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland eine Vollstreckungsklausel zu der Entscheidung?**

Ja,  
Art. 4 Zi. 2 HUVÜ 1958.

In Hinblick auf Art. 5 HUVÜ 1958 wird im Regelfall eine vollstreckbare Ausfertigung des deutschen Schuldtitels benötigt.

Ob für die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des ausl. Vollstreckungsstaates ab (Parallelvorschriften zu §§ 2 AusfG, 750 I (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG?).

### **Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland eine Bescheinigung über die Zustellung des deutschen Schuldtitels an die Schuldnerpartei?**

Ja.  
In Hinblick auf Art. 5 HUVÜ 1958, §§ 2 AusfG, 750 I (794 I, 795 ZPO), 120 FamFG bedarf es der Vorlage einer Bescheinigung über die Zustellung des Schuldtitels an die Schuldnerpartei.

Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Ob für die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung die Vorlage der Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des ausl. Vollstreckungsstaates ab.

### **Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei?**

Ja.

In Hinblick auf Art. 5 HUVÜ 1958, §§ 2 AusfG, 750 I (794 I, 795 ZPO), 120 FamFG bedarf es der Vorlage einer Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei.

Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Ob für die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung die Vorlage der Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des ausl. Vollstreckungsstaates ab.

### **Benötige ich für die Zwangsvollstreckung aus einem dynamisierten Unterhaltstitel (§ 1612 a BGB) im Ausland die Bezifferung?**

Ja.

Handelt es sich bei dem deutschen Schuldtitel um einen dynamisierten Unterhaltstitel (§ 1612 a BGB), so bedarf dieser für die Zwangsvollstreckung im Ausland zuvor der Bezifferung, §§ 245 FamFG, 72 AUG.

Die Bezifferung erfolgt auf Antrag durch den Rechtspfleger, § 25 Zi. 2 b) RpflG.

Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpflG.

Bitte wenden Sie sich insoweit an das Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat; der Rechtspfleger nimmt auf Antrag die begehrte Bezifferung vor.

### **Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten für die einzelnen Länder wird im Übrigen auf die Informationen des Auswärtigen Amts bzw. der deutschen Auslandsvertretung Bezug genommen;

Internet-URL: [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften entnehmen Sie bitte dem Landesjustizportal: [https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir\\_online\\_db/ir\\_hm/index\\_familienrecht.htm](https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/index_familienrecht.htm)

Weitere Informationen:

- **Länderinformationen des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.** in Heidelberg (DIJuF): <http://www.dijuf.de/informationen-zu-einzelnen-laendern.html>